



**VG MUSIKEDITION**

Verwertungsgesellschaft  
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung  
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel  
E-Mail: [info@vg-musikedition.de](mailto:info@vg-musikedition.de)  
Tel.: 0561 109656 - 13  
Fax: 0561 109656 - 20

## TARIFE

(Nettobeträge zzgl. 7 % Umsatzsteuer)

### § 71 UrhG - Nachgelassene Werke

- (1) Wer ein nicht erschienenenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erstmals erscheinen lässt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten. Das gleiche gilt für nicht erschienene Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niemals geschützt waren, deren Urheber aber schon länger als siebenzig Jahre tot ist. Die §§ 5, 15 bis 24, 26, 27 und 44 a bis 63 sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Das Recht ist übertragbar.
- (3) Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes oder, wenn seine erste öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser.

Dieser Tarif tritt ab **01. Januar 2011** in Kraft.

Veröffentlicht im Bundesanzeiger 190 am 15.12.2010.

Mitteilungen über Nutzungen von nach § 71 UrhG geschützten Werken können an obige Adresse per E-Mail bzw. Fax gesendet werden.

### A) Aufführungsrechte

*(Aufführungsgebühren sind vom Veranstalter zu zahlen)*

- I. Aufführungsentgelte für Konzerte mit Werken für großes Orchester (mit und ohne Vokalstimmen) mit einer Spieldauer von ca. 40 Minuten

Platzkapazität (Sitz- u. Stehplätze)	ohne Eintritt	bis zu 3,00 €* <sup>*</sup>	bis zu 6,00 €* <sup>*</sup>	bis zu 10,00 €* <sup>*</sup>	bis zu 15,00 €* <sup>*</sup>
bis zu 100 Personen	26,40 €	31,40 €	63,15 €	104,65 €	157,30 €
bis zu 300 Personen	33,30 €	63,15 €	125,55 €	209,50 €	297,00 €
bis zu 600 Personen	40,35 €	125,55 €	227,15 €	283,45 €	355,25 €
bis zu 900 Personen	44,25 €	141,20 €	264,40 €	363,25 €	405,95 €
bis zu 1.200 Personen	49,00 €	159,60 €	306,85 €	441,95 €	461,95 €
bis zu 2.000 Personen	66,40 €	213,60 €	441,95 €	515,45 €	605,00 €

Platzkapazität (Sitz- u. Stehplätze)	bis zu 20,00 €* <sup>*</sup>	bis zu 31,00 €* <sup>*</sup>	bis zu 41,00 €* <sup>*</sup>	bis zu 51,00 €* <sup>*</sup>	über 51,00 €* <sup>*</sup>
bis zu 100 Personen	208,55 €	262,00 €	314,55 €	377,45 €	452,90 €
bis zu 300 Personen	346,10 €	457,50 €	549,00 €	658,85 €	794,80 €
bis zu 600 Personen	459,70 €	602,05 €	722,40 €	866,85 €	1.040,25 €
bis zu 900 Personen	530,75 €	658,40 €	790,40 €	948,25 €	1.137,90 €
bis zu 1.200 Personen	605,00 €	712,30 €	854,60 €	1.025,50 €	1.230,60 €
bis zu 2.000 Personen	712,30 €	855,50 €	1.026,65 €	1.232,20 €	1.478,65 €

\*Berechnungsgrundlage ist der durchschnittliche Eintrittspreis pro Platz.

Für Konzerte mit mehr als 2.000 Personen erhöhen sich die Vergütungssätze der Gruppe „bis zu 2000 Personen“ je weitere angefangene 500 Personen um je 15 %.

- II. Für alle anderen Werke können auf die Entgelte folgende Nachlässe in Anspruch genommen werden:
- |  |      |
|--|------|
| 1. Werke für Streich- und Kammerorchester  | 10 % |
| 2. Instrumentalwerke für 3 - 9 Instrumente   | 20 % |
| 3. ein- und mehrstimmige Vokalwerke mit 3 – 6 obligaten Begleitstimmen oder a cappella mit mehr als 4 realen Stimmen | 30 % |
| 4. Chorwerke a cappella 2 - 4stimmig oder mit 1 - 2 Begleitinstrumenten  | 40 % |
| 5. Werke mit kleineren als den unter Ziffer 1 - 4 angeführten Besetzungen  | 50 % |
- III. Bei einer Spieldauer von mehr als 40 Min. ist für jede (weitere) volle bzw. angefangene 10-Minuten-Einheit ein Aufschlag von 15 % zu zahlen. Bei einer Spieldauer von weniger als 40 Minuten wird für je 10 Minuten ein Abzug von 20 % gewährt.
- IV. Ein weiterer Nachlass kann in begründeten Fällen mit Rücksicht auf religiöse, kulturelle und soziale Belange, einschließlich der Belange der Jugendpflege, gewährt werden, sofern die Aufführungsgenehmigung rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der VG Musikedition erworben wurde.
- V. Im Einzelfall wird die tarifliche Vergütung ermäßigt, wenn der Veranstalter nachweist, dass seine Einnahmen in grobem Missverhältnis zu der Höhe der Tarifgebühren der VG Musikedition stehen.
- VI. In jedem Fall ist jedoch eine Mindestvergütung von 20,-- € zu zahlen.
- VII. Der Tarif (Abschnitt I) findet nur dann Anwendung, wenn die Aufführungsrechte rechtzeitig vor dem eweiligen Konzert von der VG Musikedition erworben worden sind. Insbesondere für den Fall, dass der VG Musikedition nicht innerhalb einer angemessenen Frist der Aufführungsrahmen (Platzkapazität, Eintrittspreise) nachgemeldet wird, ist diese berechtigt, im Wege der Schätzung Platzkapazität und Eintrittspreise festzulegen.
- VIII. Durch die Vergütungssätze ist nur die öffentliche Aufführung in dem der Berechnung zugrunde liegendem Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikwiedergabe in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine zusätzliche Einwilligung notwendig. Dies gilt auch für jedwede Form der Weiterverbreitung via Internet oder vergleichbarer Verbreitungsarten.
- IX. Die Einwilligung berechtigt nicht zur Aufnahme und Vervielfältigung auf Ton- oder Bildtonträger.
- X. Sämtliche Nachlässe werden nacheinander (kumulativ) gewährt.

### **AA) Online-Konzerte**

1. Für die zeitgleiche oder zeitversetzte öffentliche Zugänglichmachung von Konzerten ist für jedes verkaufte Online-Ticket eine Lizenzgebühr von 15 % des Verkaufspreises (pro rata) zu zahlen.
2. Die Mindestgebühr beträgt 0,15 € je verkauftem Online-Ticket.

### **B) Senderechte**

- I. Bei bundesweiter Ausstrahlung von Hörfunksendungen beträgt das Entgelt für 1 Sendeminute bei Werken für großes Orchester (mit und ohne Vokalstimmen) 160,-- €. Bei Fernsehsendungen der ARD-Anstalten, des ZDF oder der privaten Fernsehanstalten verdreifacht sich der Betrag. Der Höchstbetrag für die Sendung eines Werkes beträgt 24.075,-- €. Ausstrahlungen im gemeinsamen Nachtprogramm der ARD werden mit 8,3 % des Minutenwertes berechnet.
- II. Für Werke in kleinerer Besetzung gelten die Rabatte nach Abschnitt A II.

III. Soweit die Ausstrahlungen der Werke nur für den Bereich einzelner Sender erfolgen, sind die nach Abschnitt I - II zu errechnenden Beträge nach folgendem Schlüssel aufzuteilen:

NDR 15 %, WDR 15 %, BR 14 %, MDR 10 %, DLF/DLR 9 %, DW 7 %, SWR 15 %,  
HR 6 %, RBB 7 %, RB 1 %, SR 1 %

Ausstrahlungen in privaten Spartenkanälen wie Klassik-Radio werden mit 9 % des unter Abschnitt I genannten Entgeltes für Hörfunksendungen berechnet.

Bei Ausstrahlung in einem Dritten Fernsehprogramm sind 30 % des unter I. genannten Entgeltes zu entrichten, bei zeitgleicher oder zeitversetzter Übertragung in mehreren Dritten Programmen sind für die erste Sendung 50 % und für jeden weiteren Anschluss 16,66 % zu entrichten, jedoch höchstens 100 %.

Ausstrahlungen in 3sat und Arte werden wie Ausstrahlungen in einem 3. Fernsehprogramm behandelt; der Höchstbetrag für die Sendung eines Werkes beträgt 12.038,- €.

Für die digitalen Spartenkanäle von ARD und ZDF (EinsFestival, ZDFtheaterkanal etc.) sowie für Classica-TV beträgt das Entgelt für 1 Sendeminute 2 % des unter Abschnitt 1 für die ARD-Anstalten oder des ZDF genannten Satzes für Fernsehsendungen. Für eventuelle Wiederholungen innerhalb einer Sendeschleife wird für jede weitere Ausstrahlung ein Nachlass von 50 % gewährt.

IV. In jedem Fall ist jedoch eine Mindestvergütung von 50,- € zu zahlen.

## **C) Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an Tonträgern/Bildtonträgern**

I.

### **1. Tonträger (CD)**

Die Lizenz beträgt: 7 % des empfohlenen Detailverkaufspreises bzw.  
9 % des Händlerabgabepreises bzw.  
13 % des Vertriebsabgabepreises

### **2. Bildtonträger (DVD)**

Die Lizenz beträgt: 5 % des empfohlenen Detailverkaufspreises bzw.  
6,5 % des Händlerabgabepreises bzw.  
8,5 % des Vertriebsabgabepreises

II.

Enthält der Tonträger oder Bildtonträger neben den von der VG Musikedition geschützten Werken auch noch andere Werke, so wird die Lizenz anteilig nach der Minutenzahl berechnet. Es ist allerdings eine Mindestlizenz in Höhe von 0,15 € je Tonträger zu zahlen.

III.

Tonträger bzw. Bildtonträger, die zum Zwecke der Promotion kostenfrei weitergegeben werden, bleiben von der Lizenzierung ausgenommen. Als solche Promotionexemplare können höchstens 5 % der Gesamtauflage deklariert werden.

IV.

Bei Abrechnung der Gesamtauflage kann dem Lizenznehmer ein Nachlass von 20 % gewährt werden. In diesem Fall ist ein Abzug gem. Zif. III für Promotionexemplare nicht mehr möglich. Die unter II. genannte Mindestlizenz bleibt davon unberührt.

V.

Der VG Musikedition ist ein Belegexemplar kostenfrei innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Tonträgers zuzusenden.

## **D) Internet/Multimedia**

I.

1. Für Music-on-Demand-Angebote zum privaten Gebrauch mit Download im Internet oder ähnlichen Datennetzen, welche die Speicherung von Werken (Upload) sowie deren Übermittlung

(Streaming) und die Speicherung beim Endnutzer (Download) zum Gegenstand haben, ausgenommen Ruftonmelodien, beträgt die Lizenz 11 %.

2. Vergütungsgrundlage ist der Preis, den der Endnutzer für die Leistungen des Music-on-Demand Angebots mit Download zum privaten Gebrauch bezahlt.
3. Enthält der Preis auch Leistungen, die nicht in den Wahrnehmungsbereich der VG Musikedition fallen, so wird die Lizenz anteilig nach der Minutenanzahl berechnet.
4. Werden Leistungen des Music-on-Demand Dienstes oder Bestandteile dieser Leistungen durch andere Beiträge, z.B. Abonnementgebühren, Übermittlungsentgelte o. ä., finanziert oder getrennt berechnet, so sind diese Beträge Bestandteil der Vergütungsgrundlage. Soweit dies der Fall ist, muss zeitlich vor Beginn der Nutzung der Werke mit der VG Musikedition eine Vereinbarung über die Vergütungsgrundlage getroffen werden.
5. Ungeachtet der Abs. 1 bis 4 beträgt die Mindestlizenz 0,12 € für jedes abgerufene Werk mit einer Spieldauer von bis zu fünf Minuten. Ist die Spieldauer länger als fünf Minuten, werden für jede weitere Minute eine Vergütung von 0,03 € als Mindestlizenz berechnet.

## II.

Für sonstige Online- oder Offlinedienste ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, und zwar dem Umfang und / oder der Dauer des genutzten Werkes entsprechend

- a) ein Entgelt für die Einstellung in die Dienste und
- b) ein Entgelt abhängig von der Anzahl der Zugriffe oder der Anzahl der hergestellten Datenträger.

Zahlungspflichtig ist stets der Besitzer der Domain oder der Hersteller der Datenträger.

## E) Telefonwarteschleifen/Anrufbeantworter

1. Vergütungssatz je angefangene 30 Amtsleitungen:

Jährlicher Pauschalvergütungssatz:	100,00 €
Vierteljährlicher Pauschalvergütungssatz:	26,00 €
Monatlicher Pauschalvergütungssatz:	10,00 €

2. Die Vergütungssätze gelten für die Nutzung von Werken und Ausgaben nach diesem Tarif in Telefonwarteschleifen und Anrufbeantwortern.
3. Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt voraus, dass die Einwilligung der VG Musikedition rechtzeitig vor der Nutzung durch Abschluss eines entsprechenden Vertrages eingeholt wird.
4. Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.
5. Die Einwilligung umfasst nur die der VG Musikedition zustehenden Rechte, sie berechtigt aber nicht zur Vervielfältigung.
6. Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig von der Anzahl der wiedergegebenen Werke und unabhängig davon zu zahlen, in welchem Umfang das eingeräumte Recht genutzt wird.

Die VG Musikedition ist berechtigt, bei nicht angemeldeten Aufführungen, Sendungen, Tonträgerinspielungen und anderen genehmigungspflichtigen Verwertungen dem Lizenznehmer die doppelte Gebühr des geltenden Tarifes in Rechnung zu stellen.